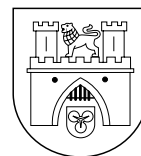




AMTSBLATT



für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

Jahrgang 2025

Hannover, bereitgestellt am 25.09.2025

Nr. 13

A) Verkündungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover Seite

Region Hannover

- | | |
|---|-----|
| ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Firma UAB „Uvela“ | 280 |
| ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Firma UAB „Multisell“ | 280 |
| ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Firma World Halal Meat Sp. z. o. o. | 281 |
| ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Sandra Skrzypczyk | 281 |
| ▶ Satzung des Wasserverbandes Vardegötzen-Jeinsen-Schliekum in der Region Hannover | 282 |

Landeshauptstadt Hannover

B) Verkündungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Burgdorf

- | | |
|---|-----|
| ▶ 3. Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Burgdorf (ParkGO) | 289 |
| ▶ 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Burgdorf (Straßenreinigungssatzung) | 289 |
| ▶ 7. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Burgdorf (Straßenreinigungsverordnung) | 291 |

Stadt Sehnde

- | | |
|--|-----|
| ▶ Bekanntmachung der Beschlüsse des Rates der Stadt Sehnde über den Jahresabschluss 2021 sowie die Entlastung des Bürgermeisters | 292 |
|--|-----|

C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

Achtung! Änderung von Erscheinungsterminen zum Jahreswechsel:

Redaktionsschluss für das letzte Amtsblatt 2025	Mi. 10.12.2025
das letzte Amtsblatt 2025 erscheint am	Do. 18.12.2025
Redaktionsschluss für das erste Amtsblatt 2026	Fr. 19.12.2025
das erste Amtsblatt 2026 erscheint am	Do. 08.01.2026
Redaktionsschluss für die zweite Ausgabe 2026	Mi. 07.01.2026

A) Verkündungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover

Region Hannover

► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Firma UAB „Uvela“

An die nachstehende juristische Person

Name / Bezeichnung: Firma UAB „Uvela“,
vertreten durch den
Geschäftsführer
Ruslan Juchnevic
letzte bekannte Anschrift: Garveziu G.8–22,
02151 Vilnius (Litauen)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 18.08.2025, Aktenzeichen 01.09099.001739.8-25 A, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Firma in das Ausland nicht möglich war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.10 – Zentrale Ordnungswidrigkeiten
2. Obergeschoss, Raum Nr. 225,
Rendsburger Str. 34,
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 25.09.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrage
Reimann

— — —

► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Firma UAB „Multisell“

An die nachstehende juristische Person

Name / Bezeichnung: Firma UAB „Multisell“,
vertreten durch den
Geschäftsführer
Vidmantas Valachavicius
letzte bekannte Anschrift: Aguono Tak. 35,
00144 Palanga (Litauen)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 18.08.2025, Aktenzeichen 01.09099.001741.0-25 A, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Firma in das Ausland nicht möglich war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.10 – Zentrale Ordnungswidrigkeiten
2. Obergeschoss, Raum Nr. 225,
Rendsburger Str. 34,
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 25.09.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrage
Reimann

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
der Region Hannover – Firma World Halal Meat
Sp. z. o. o.**

An die nachstehende juristische Person

Name / Bezeichnung: Firma World Halal Meat
Sp. z. o. o., vertreten durch
den Geschäftsführer
Önder Dönmez
letzte bekannte Anschrift: Trzebosz 27,
63-940 Bojanowo (Polen)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 19.08.2025, Aktenzeichen 01.09099.001742.8-25 A, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Firma in das Ausland nicht möglich war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.10 – Zentrale Ordnungswidrigkeiten
2. Obergeschoss, Raum Nr. 225,
Rendsburger Str. 34,
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 25.09.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrage
Reimann

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
der Region Hannover – Sandra Skrzypczyk**

An die nachstehende Person

Name: Skrzypczyk
Vorname(n): Sandra
Geburtsdatum: 29.03.2001
letzte bekannte Anschrift: Walsroder Str. 141,
30853 Langenhagen
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 18.09.2025, Aktenzeichen 32.22 H-Z2923, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34,
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 25.09.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrage
Kneisel

— — —

► **Satzung des Wasserverbandes Vardegötzen-Jeinsen-Schliekum in der Region Hannover**

Aufgrund der §§ 6, 58 und 79 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. S. 405) hat der Verbandsausschuss des Wasserverbandes Vardegötzen-Jeinsen-Schliekum in seiner Sitzung am 25.06.2025 beschlossen, die Satzung des Verbandes vom 20.02.1940/ geändert 09.12.1996, wie folgt, neuzufassen:

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband Vardegötzen-Jeinsen-Schliekum“. Er hat seinen Sitz in Pattensen, OT Jeinsen, Region Hannover. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes.
- (2) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (3) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Jeinsen, Vardegötzen, Schliekum, Gestorf und Oerie.

§ 2

Aufgabe

- (1) Der Verband hat folgende Aufgaben:
 1. Gewässer und ihre Ufer auszubauen (einschl. naturnahem Rückbau) und zu unterhalten,
 2. Grundstücke zu entwässern.
- (2) Der Verband kann die Herrichtung, Bepflanzung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutze des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege übernehmen.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 1. die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder),
 2. die dort aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem Laufenden.

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern vorzunehmen, Gräben und Dräne herzustellen, zu erhalten und zu unterhalten.

- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan der Landwirtschaftskammer in Hannover vom 30.6.1935 sowie den Ergänzungen aus den Jahren 1982 und 1985. Je eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und bei der/dem Vorstandsvorsteher/-in aufbewahrt.
- (3) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und Gewässer nebst Ausführungskarten, die wie der Plan aufbewahrt werden.
- (4) Die Durchführung der Aufgabe nach § 2 Abs. 2 ist bei Bedarf aufgrund von besonderen, noch aufzustellenden Entwürfen vorzunehmen.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten und die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken entnehmen.
- (2) Die Benutzung von Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

§ 6

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, diese Grundstücke gem. Abs. 5 einzufrieden. Bei Querbänken muss die Durchfahrtsbreite mindestens 4 m betragen.
- (3) Übergänge, Überfahrten und ähnliche Anlagen sind so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.
- (4) Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 1 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 5 m Breite längs der Verbandsgewässer müssen von Anpflanzungen freigehalten werden. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.

- (5) Bauliche Anlagen dürfen grundsätzlich nicht näher als 5 m vom Gewässer entfernt errichtet werden. Einfriedungen müssen einen Abstand von 1 m zum Verbandsgewässer einhalten und dürfen nicht höher als 1 m sein.
- (6) Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen können vom Verbandsvorstand zugelassen werden.

§ 7 Verbandsschau

- (1) Die Anlagen des Verbandes, seine Gewässer und die von ihm zu bearbeitenden Grundstücke sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen.
- (2) Der Verbandsausschuss wählt 3 Schaubeauftragte für einen Zeitraum von 5 Jahren. Die Amtszeit der Schaubeauftragten endet erstmalig am 31.03.2029. Schauführer/-in ist die/der Verbandsvorsteher/-in oder die/der von ihr/ihm bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Verband lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und bei Bedarf sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 8 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Die/Der Schauführer/-in zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen.

§ 9 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Verbandsausschuss.

§ 10 Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter/-innen,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,

8. Beschlussfassung über die Einladung zur Mitgliederversammlung (§ 11 Abs. 4)
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 11 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss hat 3 Mitglieder, die ehrenhalber tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen den Ausschuss. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Die/Der Verbandsvorsteher/-in lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Der Verbandsausschuss kann beschließen, dass abweichend von Abs. 3 die Einladung zur Mitgliederversammlung durch Bekanntmachung nach § 37 erfolgt.
- (5) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch eine/n Vertreter/in mitzustimmen. Die/Der Verbandsvorsteher/-in kann von der/dem Vertreter/-in eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als 3 Verbandsmitglieder vertreten.
- (6) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (7) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (8) Die/Der Verbandsvorsteher/-in leitet die Wahl.
- (9) Jedes Ausschussmitglied ist in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, dass die Verbandsmitglieder der/dem Verbandsvorsteher/-in zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, wem sie ihre Stimmen geben. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von niemandem sofort in Zweifel gezogen wird.

- (10) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen erhält, wird zwischen den beiden, oder, bei Stimmgleichheit, mehrerer Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, bei Stimmgleichheit entscheidet das von der/dem Verbandsvorsteher/-in zu ziehende Los.
- (11) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die von der/dem Verbandsvorsteher/-in und einer/einem Teilnehmer/-in zu unterschreiben ist.

§ 12

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Die/Der Verbandsvorsteher/-in beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Die/Der Verbandsvorsteher/-in lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Ferner ist zu den Sitzungen nach Bedarf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen einzuladen.
- (3) Die/Der Verbandsvorsteher/-in leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Sie/Er hat kein Stimmrecht.

§ 13

Beschließen im Ausschuss

- (1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle ordnungsgemäß geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes ordnungsgemäß geladen wurde und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder zustimmen.
- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von der/ dem Verbandsvorsteher/-in und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist.

§ 14

Amtszeit

- (1) Der Verbandsausschuss wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31.03., zum ersten Mal im Jahr 2028.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 11 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 15

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 3 Personen. Die/Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher/-in. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretende/r Verbandsvorsteher/-in

§ 16

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die/den Vorstandsvorsitzende/n, die/den stellvertretende/n Vorstandsvorsitzende/n sowie das weitere Mitglied des Vorstandes. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 17

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31.03., zum ersten Mal im Jahre 2029 und später alle 5 Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet; ist für den Rest der Amtszeit nach § 16 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 18 Geschäfte der/des Verbandsvorstehers/-in und des Vorstandes

- (1) Die/Der Verbandsvorsteher/-in führt den Vorsitz im Vorstand. Ihr/Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Verbandsausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person der/des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung an die allgemeinen Grundsätze des Verbandsausschusses gebunden.
- (4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

§ 19 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Aufnahmeanträge und Entlassungsanträge von Mitgliedern,
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
- die Entscheidungen in Rechtsbehelfsverfahren,
- Verträge mit einem Wert von mehr als 1.000,-EURO.

§ 20 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die/Der Verbandsvorsteher/-in beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein.
- (2) Die/Der Verbandsvorsteher/-in lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringen-

den Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Ferner ist zu den Sitzungen bei Bedarf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen einzuladen.

- (3) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit.
- (4) Die/Der Verbandsvorsteher/-in leitet die Sitzungen des Vorstandes.

§ 21 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes ordnungsgemäß geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die/d der Vorsitzende den Ausschlag.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 22 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Die/Der Verbandsvorsteher/-in vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein/e Bevollmächtigte/r bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

§ 23 Entschädigung

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die/Der Verbandsvorsteher/-in und sein/e Stellvertreter/-in erhalten eine jährliche Entschädigung.

§ 24 Dienstkräfte

Der Verband hat eine/n Kassenverwalter/-in für die Haushaltsführung und bei Bedarf weitere Dienstkräfte für die Durchführung des Verbandsunternehmens einzustellen.

§ 25 Haushaltsführung

- (1) Für die Haushaltsführung des Verbandes gelten mit Ausnahme der §§ 107, 108, 109 Abs. 2 S. 2 und 3 und Abs. 3 S. 2 letzter Halbsatz die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 26 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest. Die/Der Verbandsvorsteher/-in teilt sie der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen, und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 27 Überschreiten des Haushaltsplanes

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bei unabweisbarem Bedürfnis treffen.
- (2) Wenn der Verbandsausschuss mit der Sache noch nicht befasst ist, beruft ihn die/der Verbandsvorsteher/-in unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung im Haushaltsplan.

§ 28 Prüfen des Haushalts

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie mit allen Unterlagen zum Prüfen an die Prüfstelle, den Wasserverbandstag.
- (2) Die/Der Verbandsvorsteher/-in gibt der Prüfstelle den Auftrag,
 1. zu prüfen, ob
 - a) nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
 - b) die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 - c) diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den anderen Vorschriften im Einklang stehen,
 2. das Ergebnis der Prüfung (den Prüfbericht) an die/den Verbandsvorsteher/-in und die Aufsichtsbehörde zu geben.

§ 29 Entlastung

Die/Der Verbandsvorsteher/-in legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 30 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).

§ 31 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.
- (2) Die Beitragslast aus der Dränung zur Verbesserung der Grundstücke und zur Erhaltung im verbesserten Zustand verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zu verbessernden Grundstücke.

§ 32 **Ermittlung des Vorteilsverhältnisses**

- (1) Zur Feststellung des Vorteilsverhältnisses nach § 31 Abs. 1 werden die Grundflächen der Mitglieder in Vorteilsklassen eingeteilt und für jedes Mitglied sein Vorteilsverhältniswert aus Flächeninhalt und Vorteilsklasse errechnet.
- (2) Zwei vom Vorstand nach Befragung der Aufsichtsbehörde zu bestimmende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige setzen unter Leitung des Vorstehers und im Beisein eines Technikers die Anzahl der Klassen, ihr Vorteilsverhältnis und die Zugehörigkeit der Grundflächen zu den Klassen fest. Bei Meinungsverschiedenheiten der Sachverständigen entscheidet die/der Vorsteher/-in, wenn es sich um Grundstücke der/des Vorstehers/-in handelt, entscheidet ihre/sein Stellvertreter/-in.

§ 33 **Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist. Zusätzlich sind Mahn- und Vollstreckungskosten zu zahlen.
- (4) Die Vollstreckung rückständiger Beiträge, richtet sich nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz.
- (5) Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (6) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 34 **Sachbeiträge**

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gemäß § 31.

§ 35 **Anordnungsbefugnis**

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes oder der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.

- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 36 **Rechtsbehelfe**

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung
- (2) Gegen den Beitragsbescheid und die sonstigen Verwaltungsakte des Verbandes kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Verbandsvorsteher Widerspruch eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen den Widerspruchsbescheid innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamten/-in der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Hannover erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 37 **Bekanntmachungen des Verbandes**

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 38 **Änderung der Satzung**

- (1) Der Verbandsausschuss beschließt über eine Änderung der Satzung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (2) Satzungsänderungen sind von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen und in deren Amtsblatt öffentlich bekanntzumachen.

§ 39 **Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der Region Hannover in Hannover.

- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrer/Ihrem Vertreter/-in ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 40 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 10.000 EURO hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 41 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Vorstandes und des Verbandsausschusses sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 42 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Wasserverbandes Vardegötzen-Jeinsen-Schliekum vom 09.12.1996 außer Kraft.

Pattensen, 25.06.2025

Wasserverband
Vardegötzen-Jeinsen-Schliekum
Der Verbandsvorsteher
Lutz Müller

Die vorstehende Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Vardegötzen-Jeinsen-Schliekum wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) genehmigt.

Hannover, den 08.09.2025

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Kräft

— — —

Landeshauptstadt Hannover

— — —

B) Verkündungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Burgdorf

► 3. Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Burgdorf (ParkGO)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. 2014, 249) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 10 Abs. 6 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 11.09.2025 folgende Änderung der Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Burgdorf (ParkGO) vom 26.10.2017 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 45 vom 23.11.2017) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Parkgebühren betragen je angefangene 1/2 Stunde 0,70 Euro.“

§ 1 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

§ 1 Abs. 5 wird zu § 1 Abs. 4.

§ 3 erhält folgende Fassung:

„Gebührenschildige sind diejenigen, die eine Parkfläche in Anspruch nehmen, auf der das Parken nur während des Laufes eines Parkscheinautomaten oder entsprechender technischer Einrichtungen zulässig ist.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Burgdorf, den 11.09.2025

L. S. Stadt Burgdorf
 Pollehn
 Bürgermeister

— — —

► 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Burgdorf (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 11.09.2025 folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Burgdorf (Straßenreinigungssatzung) vom 13.06.2013 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 24 vom 04.07.2013), zuletzt geändert durch die Satzung vom 10.06.2021 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 24 vom 24.06.2021) beschlossen:

Artikel I

1. In § 1 – Städtische Reinigung werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) § 1 Abs. 1 Satz 1
Das Wort „Eigentümer“ wird durch die Wörter „Eigentümerinnen und Eigentümer“ ersetzt.
- b) § 1 Abs. 1 Satz 2
Das Wort „gehört“ wird durch das Wort „gehören“ ersetzt.
- c) § 1 Abs. 2 Satz 1
Die Wörter „Eigentümer“ und „Benutzer“ werden durch die Wörter „Eigentümerinnen und Eigentümer“ und „Benutzende“ ersetzt.
- d) Das Straßenverzeichnis nach § 1 Absatz 3 und § 5 Absatz 1 der Straßenreinigungssatzung wird wie folgt aktualisiert:
 - i.) Folgende Straßen(-teile) werden alphabetisch eingefügt:

- **Adolf-Michelssen-Straße:**
Kehrdienst; Reinigungsklasse 2,
Winterdienst; Reinigungsklasse 3
- **Dachtmisser Weg:**
Nähere Bezeichnung; zwischen Osttagente und Beginn Wirtschaftsweg (VZ 260 und ZZ 1026-38), Kehrdienst; Reinigungsklasse 2, Winterdienst; Reinigungsklasse 3
- **Hänigser Straße:**
Nähere Bezeichnung; ab Ortstafel bis Mitte Aue Brücke, Kehrdienst; Reinigungsklasse 0, Winterdienst; Reinigungsklasse 3

- **Imkers Gehege:**
Nähere Bezeichnung; Von Ehlershäuser
Weg bis Verlängerung Ahornallee,
Kehrdienst; Reinigungsklasse O,
Winterdienst; Reinigungsklasse 3

ii.) Folgende Straßen(-teile) werden gelöscht:

- **Leineweberstraße:**
Nähere Bezeichnung; Verbindung im
Felde

2. In § 3 – Begriffsbestimmungen werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Der Winterdienst im Sinne dieser Satzung umfasst die Schneeräumung sowie das Bestreuen der Gehwege und der Straßen(-teile) der Reinigungsklasse 3 bei Glätte. In der Reinigungsklasse 1 beschränkt sich der Winterdienst auf die Schneeräumung.“
- b) § 3 Abs. 4 Satz 1
Die Wörter „Fußgänger“ und „Fußgängerbereiche“ werden durch die Wörter „zu Fuß Gehende“ und „Bereichen für zu Fuß Gehende“ ersetzt.

3. In „§ 4 – Übertragung von Reinigungspflichten“ werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) § 4 Abs. 1
Die Wörter „wird“ und „Eigentümern“ werden durch die Wörter „werden“ und „Eigentümerinnen und Eigentümern“ ersetzt.
- b) § 4 Abs. 2
Die Wörter „wird“ und „Eigentümern“ werden durch die Wörter „werden“ und „Eigentümerinnen und Eigentümern“ ersetzt.
- c) § 4 Abs. 3
Das Wort „Eigentümer“ wird durch die Wörter „Eigentümerinnen und Eigentümer“ ersetzt.
- d) § 4 Abs. 5
Die Wörter „Eigentümern“ und „Nießbraucher“ werden durch die Wörter „Eigentümerinnen und Eigentümern“ und „Nießbraucherinnen und Nießbraucher“ ersetzt.

4. In „§ 5 – Prioritäten im Winterdienst“ werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) § 5 Abs. 2
Vor dem Wort „Prioritäten“ wird das Wort „städtischen“ eingefügt. Die Worte „Einsatzstufen“, „Einsatzstufe 1“ sowie „Einsatzstufe 2“

werden durch die Wörter „Reinigungsklassen“, „Reinigungsklasse 3“ sowie „Reinigungsklasse 1“ ersetzt.

- b) § 5 Abs. 3
Die Worte „Einsatzstufen“, „Einsatzstufe 1“ sowie „Einsatzstufe 2“ werden durch die Wörter „Reinigungsklassen“, „Reinigungsklasse 3“ sowie „Reinigungsklasse 1“ ersetzt.
- c) § 5 Abs. 4
Das Wort „Einsatzstufen“ wird durch das Wort „Reinigungsklassen“ ersetzt.
- d) § 5 Abs. 5
Die Worte „Einsatzstufe 1“ sowie „Einsatzstufe 2“ werden durch die Wörter „Reinigungsklasse 3“ sowie „Reinigungsklasse 1“ ersetzt.

5. Es wird der folgende § 6 eingefügt:

„§ 6 – Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Burgdorf ist befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung personenbezogene Daten zu nutzen und zu verarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personen- und grundstücksbezogenen Daten
 - Name und Anschrift der reinigungspflichtigen Person sowie der Eigentümerin oder des Eigentümers,
 - Eigentumsverhältnisse,
 - Lage des Grundstückes,
 - Grundbuchblatt, Flur, Flurstück, Flurstücknummer, Gemarkung, Miteigentumsanteil,
 - Wohnungsnummer, Teileigentum sowie
 - Fotos, Luftbilddaufnahmen.zulässig.

Die unter Abs. 2 genannten Daten dürfen von der Stadt Burgdorf nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Diese Daten werden in einem Dokumentenmanagementsystem gespeichert.

- (3) Diese personenbezogenen Daten werden aus den Akten der jeweiligen Fachabteilungen (z. B. Bürgerbüro, Bauordnung, Finanzen und Steuern) entnommen. Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung und die Auswertung von Luftbilddaufnahmen sind zulässig.“

6. Der bisherige § 6 wird § 7.

Stadt Sehnde

► Bekanntmachung der Beschlüsse des Rates der Stadt Sehnde über den Jahresabschluss 2021 sowie die Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Sehnde hat in seiner Sitzung am 4. September 2025 folgende Beschlüsse gefasst:

- Die Schlussberichte der Rechnungsprüfungsämter der Stadt Sehnde und der Region Hannover über die Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2021 der Stadt Sehnde sowie die Stellungnahmen des Bürgermeisters zu diesen Berichten werden gemäß § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zur Kenntnis genommen.
- Der Jahresabschluss der Stadt Sehnde für das Haushaltsjahr 2021 wird gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG Entlastung erteilt.
- Der Fehlbetrag aus dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 6.909.533,01 € wird gemäß § 110 Abs. 7 in Verbindung mit § 123 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG aus der Rücklage des außerordentlichen Ergebnisses gedeckt.
- Der Überschuss aus dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 3.635.767,37 € wird gemäß § 24 Abs. 3 KomHKVO den Überschüssen der aus außerordentlichen Ergebnissen gebildeten Rücklage nach § 123 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG zugeführt.

Der Jahresabschluss 2021 der Stadt Sehnde liegt zusammen mit den Schlussberichten der Rechnungsprüfungsämter der Stadt Sehnde und der Region Hannover sowie der Stellungnahmen des Bürgermeisters gem. § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG im Anschluss an diese Veröffentlichung vom 06. Oktober bis 14. Oktober 2025 während der Dienststunden im Rathaus, Nordstr. 21, 31319 Sehnde, Zimmer 303, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sehnde, den 11.09.2025

Stadt Sehnde
Olaf Kruse
Bürgermeister

– – –

C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

– – –

Herausgeber und Verlag

Region Hannover,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 616-28 654 oder -28 609
E-Mail: amtsblatt@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt
oder scannen Sie den QR-Code